

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Ja

23

Gesetz: ZPO §§ 67, 511

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit des vom Nebenintervenienten eingelegten Rechtsmittels genügt die Beschwerde von ihm unterstützten Partei; eine besondere Beschwerde des Nebenintervenienten ist nicht erforderlich.

Aktenzeichen: 2 AZR 7/59

Urteil des BAG vom 5. August 1959

LAG

München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

teilsformel

gestellt am 5. August 1959

z. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juli 1959 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Joachim und
Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und Dr. Knipps
für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landesarbeits-
gerichts Bayern, 4. Kammer in München, vom 2. Oktober
1958 - Sa 605/58 IV - aufgehoben. Die Sache wird
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte waren Kraftfahrer bei der Firma R , P . Am 27. Juni 1956 gegen 22.00 Uhr fuhren beide mit einem Lastzug dieser Firma von Märkelstetten nach München. Um 24.00 Uhr löste der Beklagte den Kläger am Steuer ab. Auf der Autobahn Augsburg-München in der Nähe der Gemeinde Taitin traf der Beklagte gegen 1.45 Uhr auf eine Nebelbank. Unmittelbar danach stieß der von ihm gesteuerte Lastzug mit einem unbeleuchteten LKW-Anhänger zusammen, den der Baustoffhändler H R an der rechten Straßenseite abgestellt hatte. Es kam zum Unfall. Der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen. R wurde wegen fahrlässiger Verkehrsgefährdung in Tateinheit mit dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung und in Tateinheit mit dem Vergehen des Fahrens ohne Führerschein zu einer Gesamtgefängnisstrafe von drei Monaten und einer Woche verurteilt.

Der Kläger hat den Beklagten und R als Gesamtschuldner für den ihm entstandenen Schaden in Anspruch genommen, und zwar R beim Landgericht Augsburg und den Beklagten mit einer beim Arbeitsgericht erhobenen Klage mit dem Antrag,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, gesamtverbindlich mit R dem Kläger aus dem Unfall vom 28. Juni 1956 den in Zukunft entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche des Klägers nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder noch übergehen werden,
2. den Beklagten zu verurteilen, gesamtverbindlich mit R dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Mai 1957 zu zahlen,
3. den Beklagten weiterhin zu verurteilen, gesamtverbindlich mit R dem Kläger 10.230,57 DM nebst Zinsen zu zahlen.



R. ist dem Kläger nach Streitverkündung als Streitgehilfe beigetreten und hat beantragt, der Klage dem Grunde nach zu entsprechen.

Das Arbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf den Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. September 1957 (BAG 5, 1) die Klage abgewiesen, weil das Verschulden des Beklagten nicht schwer sei.

Gegen dieses Urteil hat nur der Streitgehilfe Berufung eingelegt mit dem Antrage, nach dem Klageantrag zu erkennen. Der Kläger hat im Berufungsverfahren den gleichen Antrag gestellt.

Das Landesarbeitsgericht hat "die Berufung des Nebenintervenienten" und "die Berufungsanträge des Klägers" als unzulässig verworfen mit der Begründung, daß es an der für die Zulässigkeit der Berufung erforderlichen Beschwerde des Streitgehilfen fehle; mangels Zulässigkeit der Berufung des Streitgehilfen seien auch die vom Kläger selbst im Berufungsverfahren gestellten Anträge unzulässig.

Gegen dieses Urteil hat nur der Streitgehilfe Revision eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Den gleichen Antrag hat der Kläger gestellt, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Streitgehilfen ist statthaft. Der Streitwert ist vom Landesarbeitsgericht auf 20.000,-DM festgesetzt worden, übersteigt also die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze.

II. Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß auch für die vom Streitgehilfen eingelegte Berufung eine be-



- 4 -

sondere ihn selbst treffende Beschwer zu fordern sei und daß mangels einer solchen die Berufung und mangels einer zulässigen Berufung der vom Kläger im Berufungsverfahren gestellte Antrag unzulässig sei.

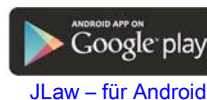
Diese Ausführungen verkennen das Wesen der Nebenintervention und das Wesen der Beschwer. Der Nebenintervenient ist nicht selbst Partei; er ist nur der Gehilfe einer Partei. Ihm wird durch das Urteil nichts zu- oder aberkannt, sondern nur der von ihm unterstützten Partei. Die für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels erforderliche Beschwer der das Rechtsmittel einlegenden Partei liegt in dem Zurückbleiben des Urteils hinter dem Parteiantrag. Ein^{en} solchen Unterschied zwischen dem, was das Urteil der einen oder anderen Partei zuerkannt hat, und dem von der Partei im Prozeß gestellten Antrag kann es beim Nebenintervenienten begrifflich nicht geben, weil ihm selbst nichts zugesprochen oder versagt wird. Es kann daher bei der dem Nebenintervenienten durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit, selbst ein Rechtsmittel einzulegen, nur auf die Beschwer der von ihm unterstützten Partei ankommen (vgl. RG in SeuffA 55, Nr. 179 und 62, Nr. 213; RGZ 64, 70; 147, 126; 158, 96; 160, 215; Wieczorek, ZPO, § 67 Anm. C III; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 67 Anm. II 2, II 5b und c und III 1; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Auflage, § 46 Anm. IV 1a und e).

Das Landesarbeitsgericht hat sich für seine hiervon abweichende Auffassung auf Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., zu § 66 II 1 Abs. 2 berufen, wo ausgeführt ist, daß das mit dem Beitritt verbundene Rechtsmittel des Nebenintervenienten nur zulässig sei, wenn auch er durch die angefochtene Entscheidung beschwert sei. Wie die hierzu in Fußnote 12 zitierte Entscheidung des Kammergerichts in JR 1949, 349 zeigt, will diese Bemerkung lediglich besagen, daß der Nebenintervenient nur dann Berufung einlegen kann, wenn die Partei, der er im ersten Rechtszuge beigetreten war, beschwert ist. In der zitierten Entscheidung des Kammergerichts war der Nebenintervenient im ersten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtszuge der einen Partei, die obgesiegt hatte, beigetreten; er hatte dann aber Berufung für die andere Partei eingelegt, der er nunmehr gleichzeitig beitrug. Es fehlte also an der Beschwer derjenigen Partei, für die der Nebenintervenient im ersten Rechtszuge mitgekämpft hatte.

Da es somit nur auf die Beschwer der Partei selbst ankommt und der Kläger, auf dessen Seite der Nebenintervenient gekämpft hatte, durch die Abweisung seiner Klage beschwert war, fehlte es hier nicht an der Beschwer.

Der Streitgehilfe hätte nun allerdings keine Prozeßhandlung entgegen dem erklärten Willen der Hauptpartei vornehmen können. Das hat er auch nicht getan. Die Untätigkeit der Hauptpartei hinderte ihn nicht an der Berufungseinlegung. Außerdem hat der Kläger nicht nur nicht widersprochen, sondern im Berufungsverfahren die gleichen Anträge wie der Nebenintervenient verfochten.

Die Überlegungen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Beschwer des Streitgehilfen verneint hat, wären vielleicht dazu angetan gewesen, dessen rechtliches Interesse am Beitritt zu verneinen, wenngleich es im Hinblick auf § 426 BGB für den Streitgehilfen bedeutsam genug sein mag, nicht allein, sondern zusammen mit einem anderen Gesamtschuldner für den Schaden eintreten zu müssen. Nachdem aber die Parteien des Rechtsstreits, ohne dem Beitritt des Streitgehilfen zu widersprechen, zur Hauptsache verhandelt haben, kann ein etwa bestehender Mangel gemäß § 295 ZPO nicht mehr gerügt werden.

Das die Berufung als unzulässig verwerfende Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte daher aufgehoben werden, wobei noch zu bemerken ist, daß in der Formel nicht zwischen der Berufung des Streitgehilfen und den vom Kläger gestellten Berufungsanträgen hätte unterschieden werden dürfen. Denn auch die vom Streitgehilfen eingelegte Berufung ist, jedenfalls wenn sie nicht gegen den Widerspruch der Hauptpartei eingelegt worden ist, eine Berufung der Hauptpartei (vgl. RGZ 64, 70; 158, 96), was auch bei der Kostenentscheidung zu beachten ist.



- 6 -

Da das Landesarbeitsgericht die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, also in der Sache selbst nicht entschieden hat, mußte der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr.Meier-Scherling

Bundesrichter
Dr.Joachim ist
beurlaubt, orts-
abwesend und an
der Unterschrift
verhindert

Schilgen

Dr.Meier-Scherling

Dr.Knipps

Falk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)